Stadt Wien | Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand

MA 63 | Wipplingerstraße 8, 1010 Wien

Kansai Helios Austria GmbH
Wien 21, Ignaz-Köck-Straße 15
(Stammzahl 1004833-2020)

Magistrat der Stadt Wien
MA 63 | Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Fachbereich Gewerberecht
Telefon +43 1 4000 DW
Fax +43 1 4000 99 97115
post@ma63.wien.gv.at
www.gewerbe.wien.gv.at

MA63-1277366-2025
Änderung einer genehmigten Betriebsanlage

Wien, 28. Oktober 2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In der Angelegenheit des Antrags auf Genehmigung einer Änderung der gewerblichen Betriebsanlage der **Kansai Helios Austria GmbH** am Standort in **Wien 21, Ignaz-Köck-Straße 15**, gemäß § 81 Abs 1 Gewerbeordnung 1994- GewO 1994, wird zur Behandlung dieses Ansuchens eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Dienstag, dem 24. November 2026, um 09:00 Uhr
im Standort Wien 21, Ignaz-Köck-Straße 15

Versammlungsort: Wien 21, Ignaz-Köck-Straße 15

Gegenstand des Antrags auf Genehmigung der Änderung:

Die bestehenden Außenlagerflächen sollen hinsichtlich der Lagerbereiche, Lagermengen und der Lagerung unterschiedlicher Rohstoffe und Fertigprodukte neu festgelegt werden. Weiters soll das genehmigte Magazin 6 in ein Tanklager mit 15 ortsfesten Lagertanks für die Lagerung von Lösemitteln und Bindemitteln umgestaltet werden.
Im bestehenden Produktionsgebäude sollen ein automatisiertes Dosier-, Misch- und Abfüllzentrum für Lacke auf Wasser- und Lösemittelbasis errichtet sowie eine weitere Abfüllanlage aufgestellt werden. Darüber hinaus ist die Aufstellung und der Betrieb einer Destillationsanlage unter einem bestehenden Flugdach zur Rückgewinnung von Lösemittel und auch Änderungen des bestehenden Fertigwarenlagers vorgesehen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit dieser an der Verhandlung teilnehmen.

Als bevollmächtigte Personen kommen volljährige und handlungsfähige natürliche Personen, für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, sowie juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften in Betracht. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich grundsätzlich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können. Eine Vollmacht kann auch mündlich vor der Behörde erteilt werden.

Eine schriftliche Vollmacht ist **nicht** erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar) handelt und sich diese auf die erteilte Vollmacht beruft,
- wenn die Behörde bei amtsbekannten Angehörigen, Haushaltsangehörigen, Angestellten oder amtsbekannten Funktionären von Organisationen von einer ausdrücklichen Vollmacht absieht, weil keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen,
- wenn die Vollmacht unmittelbar vor der Behörde mündlich erteilt und dies durch einen Aktenvermerk beurkundet wird.

Die für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen stehen in **elektronischer Form** zur Verfügung und können **von den Beteiligten** in der Magistratsabteilung 63, Wipplingerstraße 8, 1. Stock, Zimmer 137, Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr, bis einschließlich 23. November 2026 an einem von der Behörde bereitgestellten Computer **eingesehen werden**.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer +43 1 4000 97107 (Frau Zendron) oder schriftlich an post@ma63.wien.gv.at ist zwingend erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung:

→ durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
→ Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern,
→ Anschlag auf dem Betriebsgrundstück
→ sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre Stellung als Partei.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der

Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen. **Es wird um Mitteilung (+43 1 4000 97212 oder post@ma63.wien.gv.at) ersucht, falls die Teilnahme an der Verhandlung beabsichtigt wird.**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 77 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Abteilungsleiter:

(elektronisch gefertigt)

Mag. Schuster

Mag ª Jung
Telefon +43 1 4000 97212

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur